

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Chamerau (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Chamerau folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an folgenden hierfür von der Gemeinde Chamerau zum Anschlag bestimmten und nachfolgend genannten Anschlagtafeln angebracht werden.

- Chamerau: beim Bahnhof
- Lederdorn: bei der Bushaltestelle Ortsmitte
- Bärndorf: Kreuzung Kreisstraße CHA 10 und Ortsstraße Bärndorf
- Roßberg: beim Bushäuschen
- Hörwaling: Hauptstraße
- Staning: beim Feuerwehrhaus

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel bestimmt sind. Die unter den nachfolgend genannten Punkten a) bis c) genannten Werber können ihre Werbung an den drei nachfolgend genannten zentralen Werbetafeln, die eigens zu diesem Zweck aufgestellt werden, anbringen. Es dürfen maximal drei Plakate pro zugelassener politischer Partei oder Wählergruppe angebracht werden. Die Gesamtfläche dieser drei Plakate darf eine Fläche von 1,50 m² nicht überschreiten.

- Chamerau: Bereich am Bahnhof Chamerau
- Lederdorn: Bushaltestelle Ortsausgang Richtung Bad Kötzting linksseitig
- Staning: beim Feuerwehrhaus

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

- Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor Abstimmungstermin.

(3) Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden. Bei Nichtentfernen wird der Zeit- und Arbeitsaufwand durch den gemeindlichen Bauhof in Rechnung gestellt.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt. Bei Zuwiderhandlung wird ein Bußgeld von 250,- € festgesetzt.

§ 5 In-Kraft-Treten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Chamerau, den 11.05.2020


Baumgartner
Erster Bürgermeister

